

II. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme
der Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Stadt Lorsch vom 28.05.2015 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Lorsch

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30.04.2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 21.06.2018 nachstehenden

II. Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder

beschlossen:

1.) **§§ 2 bis § 5 werden durch folgende Neufassung ersetzt:**

§ 2 Kostenbeitrag

1. Villa Kunterbunt

a) Regelbetreuung für Kinder über drei Jahre

| | | ab 01.08.2018 | ab 01.01.2019 |
|----------------------------|---|------------------|------------------|
| Kindergarten Grundmodul | Montag bis Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr | 160,50 € | 164,50 € |

| | | | |
|--|--|---------|---------|
| Zusatzangebote (zu buchbar) | | | |
| Frühbetreuung | Montag bis Freitag von 7:00 bis 8:00 Uhr | 22,00 € | 22,50 € |
| Nachmittagsbetreuung | Montag bis Freitag von 14:00 bis 16:00 Uhr | 44,00 € | 45,00 € |
| Spätbetreuung | Montag bis Freitag von 16:00 bis 17:00 Uhr | 22,00 € | 22,50 € |

Die Zusatzangebote werden erst ab einer Mindestbelegung von 8 Kindern in der gesamten Kindertagesstätte angeboten.

**b) Betreuung in der altersübergreifenden Gruppe
(vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum 3. Geburtstag)**

| | | ab 01.08.2018 | an 01.01.2019 |
|--|--|------------------|------------------|
| Nestgruppe Grundmodul | Montag bis Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr | 264,50 € | 270,50 € |
| Zusatzangebote (zu buchbar) | | | |
| Frühbetreuung | Montag bis Freitag von 7:00 bis 8:00 Uhr | 38,50 € | 39,50 € |
| Nachmittagsbetreuung | Montag bis Freitag von 14:00 bis 16:00 Uhr | 76,50 € | 78,50 € |
| Spätbetreuung | Montag bis Freitag von 16:00 bis 17:00 Uhr | 38,50 € | 39,50 € |

Die Zusatzangebote werden erst ab einer Mindestbelegung von 8 Kindern in der gesamten Kindertagesstätte angeboten. Die Anzahl der möglichen Betreuungsplätze für die Mittagsverpflegung und die Zusatzangebote sind in den Tageseinrichtungen begrenzt und richten sich nach den Gegebenheiten in der Kindertagesstätte.

2. In der Viehweide

a) Regelbetreuung für Kinder über drei Jahre

| | | Ab 01.08.2018 | Ab 01.01.2019 |
|--|--|------------------|------------------|
| Kindergarten Grundmodul | Montag bis Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr | 160,50 € | 164,50 € |
| Zusatzangebote (zu buchbar) | | | |
| Frühbetreuung | Montag bis Freitag von 7:00 bis 8:00 Uhr | 22,00 € | 22,50 € |
| Nachmittagsbetreuung | Montag bis Freitag von 14:00 bis 16:00 Uhr | 44,00 € | 45,00 € |

Die Zusatzangebote werden erst ab einer Mindestbelegung von 8 Kindern im Kindergarten angeboten. Die Anzahl der möglichen Betreuungsplätze für die Mittagsverpflegung und die Zusatzangebote sind in den Tageseinrichtungen begrenzt und richten sich nach den Gegebenheiten in der Kindertagesstätte.

b) Betreuung in der Kinderkrippe in der Viehweide

| | | ab 01.08.2018 | ab 01.01.2019 |
|--|---|------------------|------------------|
| Kinderkrippe Grundmodul | Montag bis Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr | 408,00 € | 418,00 € |
| Zusatzangebote (zu buchbar) | | | |
| Frühbetreuung | Montag bis Freitag von 7:00 bis 8:00 Uhr | 62,50 € | 64,00 € |
| Nachmittagsbetreuung | Montag bis Freitag von 14:00 bis 16:00 Uhr | 124,50 € | 127,50 € |

Aufgrund der Gruppenstärke werden die Zusatzangebote erst ab einer Mindestbelegung von 4 Kindern angeboten. Die Anzahl der möglichen Betreuungsplätze für die Mittagsverpflegung und die Zusatzangebote sind in den Tageseinrichtungen begrenzt und richten sich nach den Gegebenheiten in der Kindertagesstätte.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Lorsch jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
 - a) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 N. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde nicht erhoben
 - b) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
 - c) der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 c

Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge für Geschwister

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Krippen- oder altersübergreifende Gruppe in einer Kindertagesstätte in der Stadt Lorsch, werden für das Kind oder die Kinder mit der/den geringeren Betreuungsgebühr/en trägerübergreifend 50% der Betreuungsgebühr/en nach § 2 erhoben. Ausgenommen hiervon sind die Zusatzbetreuungen nach § 2.

§ 5 Verpflegungsentgelt

Der Magistrat setzt die monatliche Höhe der Pauschale für Frühstück-, Getränke- und Spiel- und Bastelgeld fest. Die Höhe der jeweils geltenden Pauschale wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt die Pauschale in zuvor festgelegter Höhe.

Die Pauschale für Frühstück-, Getränke- und Spiel- und Bastelgeld ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

Für das Mittagessen incl. Betreuungsaufwand fallen bei einer Betreuung mit Mittagsversorgung folgende Kosten an:

| | Ab 01.08.2018 | Ab 01.01.2019 |
|---|---------------|---------------|
| Mittagessen (je Mittagessen/je Tag) | 3,20 € | 3,20 € |
| Betreuungsaufwand (monatlich) | 38,50 € | 39,00 € |

Die Kosten für Mittagessen incl. Betreuungsaufwand werden bei einer Betreuung mit Mittagsversorgung im Folgemonat separat in Rechnung gestellt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Lorsch, den 22.06.2018

Schönung
Bürgermeister